

# Geschäfts-, Liefer-, Arbeits- u. Übernahmebedingungen Umweltschutz Höpperger GmbH & Co KG

## A) Dienstleistungsbereich nicht gefährliche Abfälle, gefährliche Abfälle und Altöle

- 1) Für die Übergabe, Übernahme und Aufbereitung der Altöle und Abfälle gelten die jeweils aktuellen, gültigen Gesetze.
- 2) Wir übernehmen umseitig angeführte Abfälle lt. Abfallverzeichnis-Verordnung bzw. Altöle lt. Altöl-Verordnung bzw. AWG in der jeweils gültigen Fassung bzw. an deren Stelle tretende Norm zur schadlosen Beseitigung. Nachstehende Konditionen gelten zwischen dem Kunden (Übergeber) und uns als vereinbart, sobald uns (Sammler / Behandler) Abfälle übergeben werden.
- 3) Der Übergeber ist verpflichtet, uns einen vollständig ausgefüllten Begleitschein zu übergeben. Weiters bestätigt der Übergeber mit seiner Unterschrift, daß die Abfälle bzw. Altöle nach den Vorschriften des ADR in der jeweils gültigen Fassung zur Beförderung auf der Straße zugelassen sind und dass deren Zustand, Beschaffenheit und falls erforderlich die Verpackung und Beschriftung den Vorschriften des ADR entsprechen.
- 4) Wir übernehmen nur Abfälle, die keinerlei strahlende oder explosive Stoffe enthalten. Wir übernehmen nur Altöle, die keinerlei strahlende, giftige, stark korrosiv wirkende oder explosive Stoffe enthalten. Der Übergeber haftet für Schäden, die uns oder Dritten durch eine falsche Kennzeichnung, insbesondere durch im Begleitschein nicht aufscheinende Hinweise auf den Gehalt von schädlichen Beimischungen entstehen. Der Übergeber ist im Falle der falschen oder unzureichenden Kennzeichnung zur Rücknahme der Abfälle bzw. Altöle verpflichtet bzw. haftet für sämtliche dadurch anfallende Kosten sowie im Falle der Weigerung der Zurücknahme für sämtliche mit der fachgerechten Entsorgung verbundenen Kosten.
- 5) Die endgültige Zuordnung in die entsprechenden Abfallgruppen wird von uns soferne notwendig auf Grund einer Laboruntersuchung vorgenommen und ist für beide Seiten verbindlich.
- 6) Die Gewichtsermittlung erfolgt über einen Wiegeschein einer öffentlichen Brückenwaage oder wird auf einer von uns zu bezeichnenden Waage durchgeführt. Abfälle und Altöle können angeliefert oder von uns abgeholt werden.
- 7) Die Abholung wird mit Saugtankwagen oder mit Hebebühnenfahrzeug durchgeführt. Die Abfälle oder Altöle müssen in dafür geeigneten und erlaubten Gebinden gelagert und gut zugänglich sein. Kann eine vereinbarte Abholung aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, nicht durchgeführt werden, wird die An- und Abfahrt verrechnet.
- 8) Erfolgt eine Anlieferung, so müssen die Behälter witterungsbeständig und deutlich lesbar mit Name und Anschrift des Abfallerzeugers, Kennzeichnung der Stoffe (Schlüssel Nr. lt. entspr. Norm) und Begleitscheinnummer beschriftet sein. Die Abfälle sind in lagerungsfähigen, dichten Behältern anzuliefern. Für Schäden, die bei der Anlieferung infolge Verwendung ungeeigneter Behälter entstehen, haftet der Auftraggeber. Bei Eigenanlieferung ist den Anordnungen unseres Personals bei der Übernahme Folge zu leisten. Im Falle einer begründeten Ablehnung der Übernahme stehen dem Auftraggeber oder Transporteur keine Ansprüche gegen uns zu.
- 9) Die Fakturierung der Beseitigungs- und Abholungskosten erfolgt mit Angabe des Übernahmetages. Der entsprechende Begleitschein als Entsorgungsnachweis wird zusammen mit der Faktura übermittelt.

## B) Dienstleistungsbereich Tankreinigung, Dichtheitsproben, Innenhülleneinbau

- 1) Hiermit wird vereinbart, dass bei der Reinigung von Leitungen mit unseren technischen Hilfsmitteln (Spülen mit Hochdruck) lediglich der Versuch geschuldet wird, diese wieder durchgängig zu machen bzw. den ursprünglichen Leitungsquerschnitt wieder herzustellen. Sollte sich der gewünschte Erfolg trotz sorgfältiger Reinigung nicht oder nicht zur Gänze einstellen, so gebührt dennoch das volle vereinbarte Entgelt. Sollten durch den Überdruck oder das Spülen Behälter, Leitungen und sonstige Anlagenteile beschädigt oder undicht bzw. Räumlichkeiten verunreinigt werden, wird hierfür und für eventuell auftretende Folgeschäden von uns keinerlei Haftung übernommen.
- 2) Nach jeder Reinigung bzw. nach der Durchführung wesentlicher Änderungen an Heizölbehältern und ölführenden Leitungen ist eine Dichtheitsprobe durchzuführen. (Behälter 0,3 bar, Leitungen mind. 2 bar) Sollte der Kunde keine Dichtheitsprobe durchführen lassen, trägt er das alleinige Risiko und es können an uns keinerlei Ansprüche bei auftretenden Folgeschäden gestellt werden. Dichtheitsproben sind im Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000 zwingend vorgeschrieben.
- 3) Wenn zur Durchführung der Tankreinigung die Leitungen abgeschnitten werden müssen, werden diese von uns nicht wieder angeschlossen. Dem Kunden wird dies mitgeteilt und verpflichtet er sich hiermit, die Instandsetzung auf seine Kosten durchführen zu lassen. Für die in diesem Zeitraum auftretenden Schäden übernehmen wir keine Haftung.
- 4) Die Preise unseres Angebotes bzw. unserer Preisliste setzen voraus, dass die Arbeiten ohne Behinderung bzw. zusätzliche Arbeiten durchgeführt werden können. Erd-, Stemm-, Reparatur- und sonstige zusätzliche Arbeiten werden nach unseren Regiesätzen in Rechnung gestellt. Sämtliches Material wie zB neue Domdeckelschrauben, Domdeckeldichtung etc. werden nach Aufwand verrechnet, auch wenn diese im Angebot nicht enthalten sind.

## C) Dienstleistungsbereich Kanal- u. Grubenreinigung, Öl-, Fett- u. Benzinabscheiderreinigung

- 1) Allgemeines: Wir befahren im Zuge dieser Dienstleistung nur über ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers unbefestigte Verkehrsanlagen (auch Dritter) und übernehmen keine wie immer geartete Haftung für daraus entstehende Flurschäden oder Schäden welcher Art auch immer. Sollten Ansprüche Dritter aufgrund der genannten Schäden an uns gestellt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns schad- und klaglos zu halten. Das Begehen oder Einsteigen in Gruben, Abscheider, Schächte etc. durch unser Personal ist ausdrücklich verboten.
- 2) Grubenreinigung: Der Arbeitsumfang bei der Reinigung der Klär- und Sickergruben umfasst das Absaugen der Fäkalien und deren Abtransport. Für die Deponierung der Fäkalien ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er trägt auch die Kosten für deren Deponierung bzw. Entsorgung.
- 3) Kanalreinigungsarbeiten: Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er auf die Gefahr hingewiesen wurde, dass der Schlauch im Bearbeitungsobjekt hängen bleiben und nicht mehr herausgezogen werden könnte, sondern vom übrigen Teil abgetrennt werden müsste. Er verpflichtet sich für den Fall, dass der Schlauch tatsächlich stecken bleiben sollte, uns jeden wie immer gearteten Schaden hieraus zu ersetzen. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung jedes wie immer gearteten Schadens, der ihm auf Grund des im Objekt zurückgebliebenen Schlauches entstehen könnte bzw. entsteht. Für den Fall von nachträglichen Einbauten im Kanal, insbesondere Glasfaserkabel, kann eine Beschädigung dieser Einbauten im Zuge der Reinigung nicht ausgeschlossen werden. Weiters kann die Reinigung aufgrund der Einbauten eventuell nicht korrekt durchgeführt werden. Es wird daher vereinbart, dass der Auftraggeber im Falle einer Beschädigung allfälliger Einbauten gegen uns keine Schadenersatzforderungen stellen wird. Auch für den Fall, dass Dritte den Auftraggeber aufgrund der Beschädigung der Einbauten in Anspruch nehmen, verzichtet der Auftraggeber auf die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen bzw. Regressforderungen uns gegenüber. Für den Fall, dass Dritte aufgrund der Beschädigung der Einbauten an uns Forderungen richten, erklärt der Auftraggeber hiermit, uns schad- und klaglos zu halten. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlicher Beschädigung der Einbauten. Gegenüber Konsumenten gilt der Haftungsausschluss nur für leichte Fahrlässigkeit. Punkt B) 1 dieser Vereinbarung gilt sinngemäß. Wenn die am Einsatzfahrzeug befindliche Standardschlauchlänge zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung nicht ausreicht, trägt der Auftraggeber die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzschläuche.
- 4) Öl- u. Benzinabscheiderreinigung: Die Reinigung und Wartung der Öl-, Fett- und Benzinabscheider, Sand- und Schlammfänge wird in Regie durchgeführt. Die Beseitigung der anfallenden Rückstände lt. jeweils aktuellen, gültigen Gesetzen erfolgt durch uns zu den angegebenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Die Abrechnung der Rückstände erfolgt lt. Wiegeschein. (Rückstände = Öl-Fett-Wasser-Schlamm-Sand) Eine Feststellung des Feststoffanteils erfolgt in unserem Labor und ist für beide Seiten bindend.

## D) Dienstleistungsbereich Straßenreinigung

- 1) Das benötigte Wasser zur Durchführung einer staubfreien Kehrung ist uns kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Ablagerung des Kehrgutes ist uns ein kostenloser und behördlich genehmigter Deponieplatz zuzuweisen.

## E) Dienstleistungsbereich Containerdienst

- 1) Der Auftraggeber haftet für jedwede Beschädigung der aufgestellten Container und ist zur ordnungsgemäßen Absicherung der Container verpflichtet. Er hat dabei insbesondere auch die örtlichen Vorschriften zu beachten. Sollte aus nicht ordnungsgemäßer Absicherung der Container jemand zu Schaden kommen und diesbezüglich Ansprüche an uns stellen, steht uns der unbeschränkte Regress gegen den Auftraggeber unbeschadet der direkten Haftung des Auftraggebers zu. Der Auftraggeber haftet des weiteren für die ordnungsgemäße Befüllung der Container, insbesondere haftet der Auftraggeber für alle zusätzlichen Kosten, die uns aus einer allfälligen Überfüllung erwachsen.

## F) Allgemeines:

- 1) Die Preise laut Angebot oder Preisliste sind dem Auftraggeber bekannt
- 2) Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Fakturerhalt ohne Skontoabzug fällig
- 3) Als Gerichtsstand wird das für 6424 Silz sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart.
- 4) Es gelten ausschließlich die o.a. Geschäftsbedingungen der Firma Umweltschutz Höpperger GmbH & Co.KG welche vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Kenntnis genommen wurden.
- 5) Der Unterzeichner dieser Vereinbarung erklärt ausdrücklich zum Abschluss von Verträgen berechtigt und bevollmächtigt zu sein. Eine mangelnde Berechtigung/Bevollmächtigung des Unterzeichners macht diesen persönlich für allfällige Ersatzansprüche haftpflichtig.
- 6) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere gültige Bestimmungen treten, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung unter Berücksichtigung des ursprünglichen Parteiwillens weitgehend entsprechen. Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich des betroffenen Punktes unwirksam macht, die übrigen jedoch bestehen lässt.